NEUBRUCH = „NAIBRUCH“ -Der Neubruch *-Der Neubruch* *-Im äussern Neubruch* *-Im äussern Neubruch* *-Im mittlen Neubruch* *-Im mittlen Neubruch* *-Im Neubruch* Forts. von Spalte 4: ziehende Gewann der sehr minden Klasse ½ 4/½ 5 mit einer Fläche von 24 Mrg., 3 Vrtl. und 22 Rt. Wimpfener Maß (oder 30 Mrg., 1 Vrtl. und 51 Kl. hessisches Maß) ungeteilt (Parzellen-Nr. 3761 im GKW von 1807 und Lb von 1817/20; Nr. 1 u. 1,5 FLur XV Abt. C im Gb von 1840/43) und verblieb in den Händen der Stadt Wimpfen. Laut Eintragung von 1927 bestand dieses Gewann durch Teilaufforstung damals aus rd. 5,22 ha Ackerland, 1,63 ha Nadel- und 1,49 ha Laubwald. Erwähnenswert ist noch die durch die hinter der AB „Im“ eingeschobenen Lagebeschreibungen „äussern“ und „mittlen“ sowie das vorgesetzte „Der“ und „Im“ erzielte grobe Unterscheidung all dieser vielen „Neubruch“-Gewanne. Hingewiesen sei zum Schluss noch auf die unter dem Flurnamen „Benzenloch“ gegebene Übersicht zu den Rodungsgewannen in ihrer Gesamtheit.	XV D XV C, XIV D XIV C XIV C XIV A XIV A ***Abb. 50: Das in der Hand der Stadt Wimpfen verbliebene und aus einer Einzelparzelle bestehende Acker-Grenzgewann „Der Neubruch“ und das anliegende solche „Zwischen der Forststrase & den Forlen“ südwärtig vom „Weg in den Stadt Forst“ sowie der Westteil des Acker-**	A A A A A A A **Gewanns „In den Forlen“ am Nordrand vom „Bonfelder Wald“ im GKW von 1807 --- Siehe alle „Neubruch“-Zonen heute unter „Rappe-nauer Straße“ in Abb. 53b!**	1763: 11 Morgen Acker in der Rappenauer Straße rechter Hand, der neue Acker genant neben der Strassen 1764: Landacht aus dem Neubruchsacker 1756, 1758 und 1761 bezahlt 1765: in der Rappenauer Strasse in den Neubruch-Äckern 1818: 24 Kreuzer per Morgen kleiner Zehnt in den Neubrüchen und dem Winterberg --- Forts. von Spalte 5: Mit Ausnahme des zwischen dem „Bonfelder Wald“ und dem „Einsiedel“ an der Rappenauer Markungsgrenze gelegenen stattlicheren Gewanns „Der Neubruch“ stehen die anderen von der Größe her alle hinter den Gewannen der NW-Zone der Gemarkung zurück. Wenige derselben erreichten die Güteklasse 3, das Gros liegt bei ½ 3/½ 4 bis 4. Während die letztgenannten alle bei der Rodung bzw. dem Umbruch zu Ackerland in teilweise gleichgroße, im gesamten gesehen, größenmäßig jedoch recht unterschiedliche Parzellen aufgeteilt und in den Besitz von Bürgern gegeben worden sind, blieb das erstgenannte größte an der Markungsgrenze sich entlang (Forts. siehe Sp. 1!)	**>**Es sind dreierlei Fakten aufzuführen, durch welche die 7 „Neubruch“-Ackergewanne als die wohl jüngsten Waldrodungs-Gewanne von WB ausgewiesen sind: - Das Bw „Neu-“ zeigt in Verbindung mit dem Gw „-bruch“ an, dass es sich hier um neu umgebrochenes, d. h. unter den Pflug genommenes Land gehandelt hat. - Die zusammenhängende Streifenform und die Waldrandlage bzw. Waldnähe derselben, die am Rand des Nordzipfels vom (von WB her gesehen hinter dem) „Bonfelder Wald“ als extrem schmales und kurzes Band begann, dann als um ein Mehrfaches breiteres und längeres solches an der Rappenauer Gemarkungsgrenze zwischen dem „Bonfelder Wald“ und dem „Einsiedel(wald)“ sich fortsetzte, dann wieder sehr schmales, aber dann wieder breiter werdendes Band zwischen der „Rappenauer Strasse“ und dem Südwestrand des „Einsiedel“ weiterlief und schließlich in einem sehr langen und in etwa ebenso breiten Streifen zwischen dieser und den Acker-Gewannen „Im äussern Einsiedel“, „In der alten Galgenhöhe“ und „Im tiefen Tal“ endete, weist ganz eindeutig mehrheitlich auf gerodetes Waldland, der westwärtige Bereich der Nachbarschaft zu den Ackergewannen dagegen wahrscheinlich auf umgebrochenes Allmend-Wiesenland hin. - Die Beschränkung der historischen Formen auf das 18. Jh. in Verbindung mit dem dort gegebenen Hinweis auf die Abgabe der sog. Flürlichen Landacht (auch „Martini-Gült“ genannt), mit der alle Neubruchstücke belastet worden sind, belegt die späte Zeit der Rodung bzw. des Umbruchs, die wohl etappenweise um die Mitte des 18. Jhs. im Zuge der Einführung der Stallfütterung vonstatten gegangen sein dürfte.- (Forts. siehe Spalte 4!)

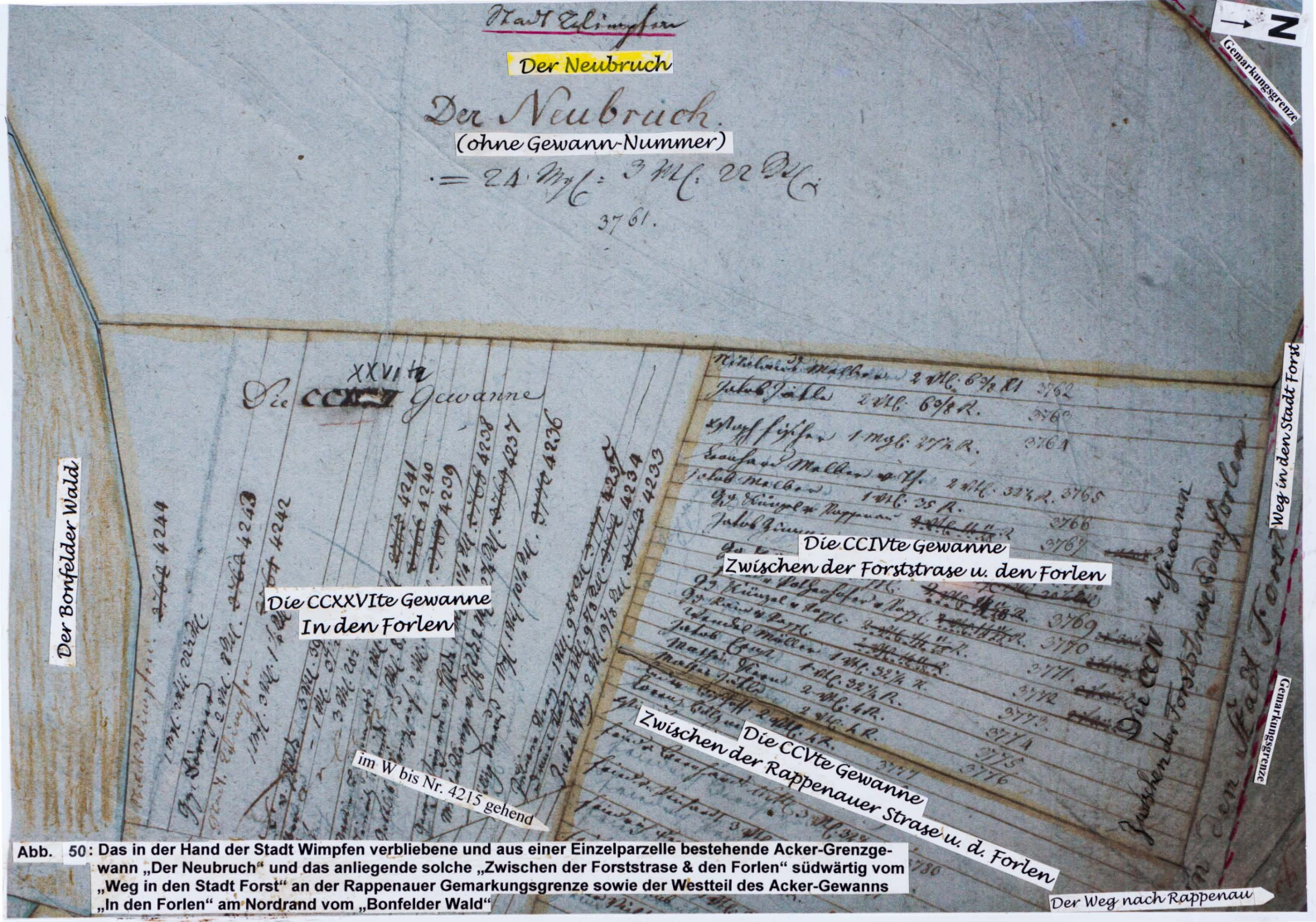


Abb. 50: Das in der Hand der Stadt Wimpfen verbliebene und aus einer Einzelparzelle bestehende Acker-Grenzgewann „Der Neubruch“ und das anliegende solche „Zwischen der Forststrase & den Forlen“ südwärtig vom „Weg in den Stadt Forst“ an der Rappenauer Gemarkungsgrenze sowie der Westteil des Acker-Gewanns „In den Forlen“ am Nordrand vom „Bonfelder Wald“

Abb. 53b: Die äußere Hälfte der „Rappenauer Straße“ in Google Earth 2009 (Stand 2000) mit den anrainenden Gewannen in der Kennzeichnung des PBKW von 1840/43

